

Übersicht

Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz)

Stand: Beschlussempfehlung und Bericht v. 31.05.2017 – Inkrafttreten: überwiegend 01.07.2018

- Ab 1. Juli 2024 gilt in Gesamtdeutschland ein einheitlicher aktueller Rentenwert. An die Stelle von Entgeltpunkten (Ost) treten von da an (und rückwirkend) Entgeltpunkte. Die Angleichung der Ost-Renten erfolgt in sieben Schritten; im Einzelnen beträgt der AR(O) zum
 - 1. Juli 2018 95,8% des AR,
 - 1. Juli 2019 96,5% des AR,
 - 1. Juli 2020 97,2% des AR,
 - 1. Juli 2021 97,9% des AR,
 - 1. Juli 2022 98,6% des AR,
 - 1. Juli 2023 99,3% des AR.

Der letzte Angleichungsschritt auf 100 Prozent vollzieht sich, indem der AR zum 1. Juli 2024 an die Stelle des AR(O) tritt. – Infolge dieser Vorgaben ist für die Zeit ab 1. Juli 2018 eine Festsetzung des Ausgleichsbedarfs (Ost) nicht mehr erforderlich.

Zusätzlich zu den vorgegebenen Angleichungsschritten wird von Juli 2018 bis Juli 2023 ein Vergleichswert ausschließlich auf Basis der Lohnentwicklung in den neuen Ländern unter Anwendung des bundeseinheitlichen Nachhaltigkeitsfaktors und des ebenfalls bundeseinheitlichen sog. Faktors Altersvorsorgeaufwendungen ermittelt. Übersteigt der Vergleichswert den nach den Angleichungsschritten festgelegten Wert, so ist der Vergleichswert als AR(O) festzusetzen. Der festzusetzende AR(O) ist mindestens um den Prozentsatz anzupassen, um den der AR angepasst wird. Hierdurch wird aufgrund der für den AR bestehenden Schutzklausel ebenfalls sichergestellt, dass sich der festzusetzende AR(O) nicht verringert. Zudem ist der festzusetzende AR(O) höchstens bis zur Höhe des AR anzupassen.

- Spiegelbildlich zu der durch die Stufen vorgegebenen Angleichung des AR(O) an den AR wird die Umrechnung der Versichertenentgelte Ost abgeschmolzen. Der vorläufige Wert der Anlage 10 ist nur noch für 2018 auf dem Verordnungsweg zu bestimmen – für die Jahre 2019 bis 2024 ergeben sich die (dann auch endgültigen) Werte unmittelbar aus dem Gesetz. Der Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI beträgt im Einzelnen im Jahr

2019	1,0840,
2020	1,0700,
2021	1,0560,
2022	1,0420,
2023	1,0280,
2024	1,0140.

- Aus dem Stufenplan zur Angleichung des AR(O) ergeben sich Konsequenzen für die Bestimmung des Nachhaltigkeitsfaktors der Anpassungsformel und damit für die Dynamisierung des AR. Für die Anpassungen 2018 und 2019 erfolgt wie bisher zunächst eine getrennte Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler in West und Ost; anschließend werden die Werte addiert. Für die Anpassung des AR 2020 werden die gesamtdeutschen Äquivalenzbeitragszahler für 2018 neu bestimmt, um eine einheitliche Berechnungsgrundlage (für 2018 und 2019) zu gewährleisten: Zur (Neu-) Ermittlung der An-

zahl der gesamtdeutschen Äquivalenzbeitragszahler 2018 wird das Volumen der gesamtdeutschen Beiträge durch das Produkt aus dem Durchschnittsentgelt und dem Beitragssatz dividiert. – Die Berechnung der Anzahl der Äquivalenzrentner erfolgt für die Rentenanpassungen 2018 bis 2025 weiterhin wie bisher getrennt nach West und Ost, weil es für die Kalenderjahre 2016 bis 2024 noch keinen bundeseinheitlichen aktuellen Rentenwert gibt. – Für die Anpassung der Renten 2025 sind die dem Statistischen Bundesamt beziehungsweise der Deutschen Rentenversicherung Bund zu Beginn des Jahres 2025 vorliegenden gesamtdeutschen Daten zu den Bruttolöhnen und -gehältern und den beitragspflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer zugrunde zu legen. Dieses (abweichende) Verfahren ist erforderlich, da ein Rückgriff auf die Daten der Vorjahresverordnung nicht möglich ist, weil in der Berechnung der Anpassung 2025 im Lohnfaktor erstmals gesamtdeutsche Werte zugrunde gelegt werden.

- Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) – für die Renten- und Arbeitslosenversicherung – sowie die Bezugsgröße (Ost) werden für die Jahre 2019 bis 2024 unter Verwendung des (endgültigen) Umrechnungswerts der Anlage 10 zum SGB VI bestimmt (der jeweilige Ost-Wert ergibt sich aus der Division der BBG bzw. der Bezugsgröße durch den Umrechnungswert).
- Der Bundeszuschuss (West) wird in den Jahren 2019 bis 2021 um jeweils 400 Mio. Euro, im Jahr 2022 um 560 Mio. Euro und in den Jahren 2023 bis 2025 um jeweils 480 Mio. Euro erhöht (bisher: 2019 bis 2022 um jeweils 400 Mio. Euro); diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren zu berücksichtigen.